

Amt Klützer Winkel

Beschlussvorlage im Umlaufverfahren Federführend: Leitende Verwaltungsbeamtin	Vorlage-Nr: AA Amt/20/14333 Status: öffentlich Datum: 25.03.2020 Verfasser: Ines Wien			
Beschlussfassungen im Umlaufverfahren zur Vermeidung der Ausbreitung von SARS-CoV-2 bei Sitzungen kommunaler Vertretungskörperschaften				
Beratungsfolge:				
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
Amtsausschuss des Amtes Klützer Winkel				

Sachverhalt:

Der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e.V. hat stellvertretend für seine Mitglieder einen Antrag an das Ministerium für Inneres und Europa M-V auf der Grundlage des Standarderprobungsgesetzes zu Beschlussfassungen im Umlaufverfahren zur Vermeidung der Ausbreitung von SARS-CoV-2 bei Sitzungen kommunaler Vertretungskörperschaften gestellt.

Das Ministerium hat folgende Entscheidung hierzu getroffen:

„1. Auf der Grundlage von § 1 Absatz 3 Satz 1 und § 2 Absatz 2 des Kommunalen Standarderprobungsgesetzes (KommStEG M-V) befreie ich die Gemeinden und Ämter, für die der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. mit den o. a. Schreiben stellvertretend einen entsprechenden Antrag gestellt hat, von dem Sitzungszwang für Beschlussfassungen gemäß §§ 29, 30, 31, 35, 36, 135 und 136 der Kommunalverfassung insoweit, als eine Beschlussfassung der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse bzw. des Amtsausschusses und seiner Ausschüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren erfolgen kann. Voraussetzung für eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist es, dass ihr nicht ein Viertel aller Mitglieder der Gemeindevertretung oder des Ausschusses bzw. Amtsausschusses widerspricht.

2. Die Befreiung nach 1. gilt befristet bis zum Außerkrafttreten des § 6 Absatz 1 SARSCoV-2-Bekämpfungsverordnung.“

Der Amtsvorsteher ist dem Antrag des Städte- und Gemeindetages beigetreten. Damit besteht die Möglichkeit, dass der Amtsausschuss als oberstes Willensbildungs- und Beschlussorgan entscheidet, ob von der Befreiung grundsätzlich Gebrauch gemacht werden soll. Bereits diese Entscheidung kann im Umlaufverfahren getroffen werden.

Voraussetzung für eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist es, dass ihr nicht ein Viertel aller Mitglieder widerspricht.

Beschlussvorschlag:

Der Amtsausschuss beschließt, von der Befreiung vom Sitzungszwang für Beschlussfassungen des Amtsausschusses Gebrauch zu machen und Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren zu fassen.

Über jeden zu fassenden (Sach-) Beschluss ist vorab über die Beschlussfassung im Umlaufverfahren abzustimmen.

Finanzielle Auswirkungen:

Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen - u.a. Abschreibung, Unter-

haltung, Bewirtschaftung)	
	Finanzierungsmittel im Haushalt vorhanden.
	durch Haushaltsansatz auf Produktsachkonto:
	durch Mitteln im Deckungskreis über Einsparung bei Produktsachkonto:
	über- / außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlungen
	unvorhergesehen und
	unabweisbar und
	Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabweisbarkeit (insbes. in Zeiten vorläufiger Haushaltsführung auszufüllen):
Deckung gesichert durch	
	Einsparung außerhalb des Deckungskreises bei Produktsachkonto:
	Keine finanziellen Auswirkungen.

Anlagen: